



**Studien- und Prüfungsordnung
der Medizinischen Fakultät
für den Studiengang Zahnmedizin
vom 18. Februar 2021**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 23. Februar 2022**

(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2022 S. 45)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), und auf der Basis der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZAprO) vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Zahnmedizin vom 18. Februar 2021 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 8/2021, S. 220). Der Rat der Medizinischen Fakultät hat die Änderung am 9. November 2021 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 22. Februar 2022 zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat die Änderung am 23. Februar 2022 genehmigt.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzung
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Gliederung des Studiums, Modulkatalog, Stundenplan
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Erster Studienabschnitt
- § 10 Zweiter Studienabschnitt
- § 11 Dritter Studienabschnitt
- § 12 Bescheinigung der absolvierten Unterrichtsveranstaltungen
- § 13 Prüfungsleistungen und Bewertung
- § 14 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 15 Wiederholung von Pflichtveranstaltungen
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Einsicht in Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfrist
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis
- § 19 Widerspruchsverfahren
- § 20 Gleichstellungsklausel
- § 21 Übergangsbestimmung aus Anlass der Änderung der ZAprO“



§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) in ihrer aktuell geltenden Fassung Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Sie setzt den Rahmen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen des Studiengangs Zahnmedizin.

§ 2 Zugangsvoraussetzung

Zugangsvoraussetzung für das Studium der Zahnmedizin ist der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 3 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit der Zahnärztlichen Ausbildung einschließlich der zahnärztlichen Prüfung beträgt fünf Jahre und sechs Monate.

§ 4 Ziele des Studiums

¹Ziel der zahnärztlichen Ausbildung ist der wissenschaftlich und praktisch ausgebildete Zahnarzt bzw. die wissenschaftlich und praktisch ausgebildete Zahnärztin. ²Die Ausbildung vermittelt grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern, die für die zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind, und befähigt zur eigenverantwortlichen und selbstständigen Ausübung der Zahnheilkunde sowie zur Weiterbildung und ständigen Fortbildung.

§ 5 Gliederung des Studiums, Modulkatalog, Stundenplan

- (1) ¹Das Studium ist in drei Abschnitte gegliedert und modular aufgebaut. ²Die Unterrichtsveranstaltungen, die für die Zulassung zum Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen sind, sind Lehr- und Lerneinheiten (Modulen) mit definierten Kompetenzzielen zugeordnet. ³Einzelheiten zur Zusammensetzung und zu den Inhalten der Module sowie zur Feststellung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme werden in den einzelnen Modulbeschreibungen des Modulkatalogs festgelegt.
- (2) Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist rechtzeitig zu Semesterbeginn in der aktuellen Fassung ortsüblich elektronisch bekanntzugeben.
- (3) ¹Bauen Module inhaltlich aufeinander auf, können Vorschriften zur Belegungsabfolge getroffen werden. ²Soweit Voraussetzungen für die Zulassung zum Modul oder zu einzelnen Modulveranstaltungen bestehen, geben die Modulbeschreibungen darüber Auskunft.



- (4) ¹Das Lehrangebot wird so gestaltet, dass alle zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit absolviert werden können. ²Für jedes Fachsemester veröffentlicht das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät ortsüblich vor Vorlesungsbeginn elektronisch einen Stundenplan.
- (5) ¹Der Stundenplan informiert die Studierenden über die Modulveranstaltungen, die sie ihrem jeweiligen Fachsemester entsprechend zu belegen haben. ²Zu den zugehörigen Prüfungen gelten alle Studierenden als angemeldet. ³Abweichungen vom vorgegebenen Studienverlauf sind im begründeten Einzelfall bis zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn möglich und bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. ⁴Die begründete Antragstellung (einschließlich der den Antrag stützenden Nachweise) erfolgt mit formlosem Schreiben im Studiendekanat. ⁵Im Krankheitsfall oder bei anderen triftigen Gründen ist eine Abmeldung nach Vorlage entsprechender Nachweise auch später möglich.
- (6) Das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät berät bei organisatorischen Fragestellungen rund um das Studium der Zahnmedizin.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem zahnmedizinischen oder verwandten Studiengang an Universitäten oder Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend den Bestimmungen der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen unter Berücksichtigung des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention) von der zuständigen Landesbehörde ganz oder teilweise anerkannt, es sei denn, es besteht ein wesentlicher Unterschied zu den nach der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vorgeschriebenen Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Eine Anerkennung der inhaltlichen/fachlichen Äquivalenz von bisher erbrachten Teilleistungen, soweit es sich nicht um Leistungen handelt, die gemäß der ZApprO durch die zuständige Landesbehörde anzuerkennen sind, erfolgt durch den jeweiligen Fachvertreter bzw. die jeweilige Fachvertreterin auf Basis der ihm vorgelegten Unterlagen.

§ 7

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Studierende, die wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden oder ständigen gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich und möglich ist. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ³Dabei ist zu gewährleisten, dass der bzw. die Studierende in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnimmt. ⁴Andernfalls ist die antragstellende Person auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu verweisen.
- (2) ¹Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich über das Studiendekanat einzureichen. ²Über den Antrag und erforderliche Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in besonders zu begründenden Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden.



- (3) ¹Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit. ²Das Weitere regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Zur Behandlung grundsätzlicher Fragen in der Gestaltung und Durchführung der Modulprüfungen wird aus Mitgliedern der Medizinischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Ausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen der Ordnung eingehalten werden und trifft Entscheidungen im Rahmen der ihm durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben. ³Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren, Härtefallanträge und Anträge auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören als ständige Mitglieder drei Vertreter bzw. Vertreterinnen aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, ein Vertreter bzw. eine Vertreterin aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie ein Student bzw. eine Studentin an. ²Bei der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen soll darauf geachtet werden, dass Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen aus allen Studienabschnitten (Vorklinische Medizin, Zahnmedizin und Klinisch-praktische/-theoretische Medizin) vertreten sind. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter bzw. Vertreterinnen werden vom Fakultätsrat bestellt. ⁴Der bzw. die Vorsitzende und sein bzw. ihr Stellvertreter oder seine bzw. ihre Stellvertreterin müssen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören und werden vom Fakultätsrat bestellt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i.d.R. drei Jahre, die der studentischen Mitglieder i.d.R. ein Jahr. ⁶Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger/eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit ernannt.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder seine bzw. ihre Stellvertretung, anwesend ist und die Stimmenmehrheit der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gegeben ist. ²Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. ⁴Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und durch Beschluss die Erledigung von Aufgaben dem bzw. der Vorsitzenden übertragen. ²Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; er bzw. sie hat den Prüfungsausschuss hierüber unverzüglich zu informieren.
- (6) Mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche können Entscheidungen des Prüfungsausschusses auch im Umlaufverfahren getroffen werden.



- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9

Erster Studienabschnitt

- (1) Der Erste Studienabschnitt umfasst zwei Jahre und wird mit dem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abgeschlossen (mündliche Prüfung).
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist entsprechend den Bestimmungen der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Unterrichtsveranstaltungen nachzuweisen:
1. Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin
 2. Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin
 3. Praktikum der Physiologie
 4. Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie
 5. Praktikum der makroskopischen Anatomie
 6. Praktikum der mikroskopischen Anatomie
 7. Praktikum der Berufsfelderkundung
 8. Übung in medizinischer Terminologie
 9. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde
 10. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie.
- (3) Weiterhin sind beim Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung Nachweise vorzulegen über
1. eine Ausbildung in Erster Hilfe nach § 13 ZApprO und
 2. die Ableistung des Pflegedienstes nach § 14 ZApprO.
- (4) ¹Zum Erlangen der Leistungsnachweise nach Absatz 2 sind alle Pflichtmodule aus dem Modulblock ZM-1 zu absolvieren (Anlage 1). ²Soweit Modulabhängigkeiten bestehen, sind diese in der Anlage 1 ausgewiesen.
- (5) ¹Zusätzlich zum Pflichtunterricht bietet das Wahlfach-Angebot Studierenden die Möglichkeit, sich Kenntnisse und Fähigkeiten in einem weiteren Kompetenzbereich anzueignen. ²Wahlfächer können aus dem universitären Angebot belegt werden, sofern Kapazitätsbeschränkungen dem nicht entgegenstehen. ³Die im Wahlfach erbrachten Leistungen werden benotet. ⁴Die Note wird in das Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung aufgenommen.
- (6) ¹Ebenso wird das Zusatzmodul Biologie angeboten. ²Die Teilnahme wird dringend empfohlen, da die Inhalte Bestandteil des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung sind.



§ 10

Zweiter Studienabschnitt

- (1) Der Zweite Studienabschnitt umfasst ein Jahr und wird mit dem Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abgeschlossen (mündlich-praktische Prüfung).
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist entsprechend den Bestimmungen der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Unterrichtsveranstaltungen nachzuweisen:
 1. Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom
 2. Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom
 3. Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
 4. Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin.
- (3) ¹Zum Erlangen der Leistungsnachweise nach Absatz 2 sind alle Pflichtmodule aus dem Modulblock ZM-2 zu absolvieren (Anlage 2). ²Soweit Modulabhängigkeiten bestehen, sind diese in der Anlage 2 ausgewiesen.

§ 11

Dritter Studienabschnitt

- (1) Der Dritte Studienabschnitt umfasst zwei Jahre und wird mit dem Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abgeschlossen (mündlich-praktische und schriftliche Prüfung).
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist entsprechend den Bestimmungen der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen die erfolgreiche und, soweit praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, regelmäßige Teilnahme an folgenden Unterrichtsveranstaltungen:
 1. Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II
 2. Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II
 3. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II
 4. Operationskurs I und II
 5. Integrierte Behandlungskurse I bis IV
 - 5.1 Integrierter Behandlungskurs I
 - 5.2 Integrierter Behandlungskurs II
 - 5.3 Integrierter Behandlungskurs III
 - 5.4 Integrierter Behandlungskurs IV
 6. Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes sowie an Unterrichtsveranstaltungen in folgenden Fächern und Querschnittsbereichen nachzuweisen:

Fächer

7. Fach Pharmakologie und Toxikologie
8. Fach Pathologie
9. Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie
10. Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie
11. Fach Dermatologie und Allergologie
12. Fach Berufskunde und Praxisführung



Querschnittsbereiche

13. Querschnittsbereich Notfallmedizin
 14. Querschnittsbereich Schmerzmedizin
 15. Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen
 16. Querschnittsbereich Klinische Werkstoffkunde
 17. Querschnittsbereich Orale Medizin und systemische Aspekte
 18. Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich
 19. Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie
 20. Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin
 21. Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin
- (3) Weiterhin ist beim Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ein Nachweis über die Ableistung der Famulatur nach § 15 ZApprO vorzulegen.
- (4) ¹Darüber hinaus haben die Studierenden entsprechend den Bestimmungen der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ein Wahlfach aus dem Angebot der Universität zu absolvieren. ²Die im Wahlfach erbrachten Leistungen werden benotet. ³Die Note wird in das Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung aufgenommen.
- (5) ¹Zum Erlangen der Leistungsnachweise nach Absatz 2 sind alle Pflichtmodule aus dem Modulblock ZM-3 zu absolvieren (Anlage 3). ²Soweit Modulabhängigkeiten bestehen, sind diese in der Anlage 3 ausgewiesen. ³Die Teilnahme an den nach Absatz 2 Ziffer 1. bis 5. aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen ist erst nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung möglich.

§ 12

Bescheinigung der absolvierten Unterrichtsveranstaltungen

- (1) Studierende, die die für die Zulassung zu den Abschnitten der Zahnärztlichen Prüfung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten durch die jeweiligen Modulverantwortlichen eine Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nachzuweisenden Unterrichtsveranstaltungen.
- (2) ¹Die Anforderungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden in der Modulbeschreibung ausgewiesen. ²In der Regel wird eine Teilnahme an den in der Modulbeschreibung ausgewiesenen Pflichtveranstaltungen im Umfang von 85 Prozent vorausgesetzt. ³Darüber hinaus ist von den Studierenden im Rahmen von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zu zeigen, dass sie die Lern- und Qualifikationsziele des Moduls erreicht und sich die jeweils vorgesehenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet haben. ⁴Das Format für die Überprüfung der Lern- und Qualifikationsziele ist in der Modulbeschreibung in einer dem Fachgebiet und dem betreffenden Kompetenzbereich angemessenen Weise festzulegen.



§ 13

Prüfungsleistungen und Bewertung

(1) ¹Leistungsüberprüfungen können mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch erfolgen. ²Außerdem ist, sofern für alle Studierenden vergleichbare Bedingungen hergestellt werden können, der Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien zur Erbringung von Prüfungsleistungen zulässig. ³Bei einer Prüfung darf ausschließlich ein Videokonferenzsystem verwendet werden, das vom Rechenzentrum der Universität bzw. vom Geschäftsbereich IT des UKJ vorgehalten wird. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. ⁵Näheres ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(2) Ist die Benotung von Modulleistungen vorgesehen, ist darüber in der Modulbeschreibung zu informieren.

(3) Für benotete Leistungskontrollen gelten folgende Notenstufen:

„sehr gut“	(1)	für eine hervorragende Leistung,
„gut“	(2)	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
„befriedigend“	(3)	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
„ausreichend“	(4)	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
„nicht ausreichend“	(5)	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfordert die Bewertung mit „bestanden“ (ohne Benotung) oder mindestens der Note „ausreichend“ (Note 4). ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, dann muss in der Regel jede Modulteilprüfung bestanden sein, Ausnahmen sind der Modulbeschreibung zu entnehmen. ³Bei benoteten Modulteilprüfungen errechnet sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten. ⁴Eine Gewichtung der Modulteilprüfungen ist möglich, Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

(5) ¹Schriftliche Prüfungen sind bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der möglichen Punkte erreicht wurden. ²Spezifische Festlegungen zu Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren regelt § 14.

(6) Bei einer Benotung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist wie folgt zu verfahren: Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Bewertungspunkte erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erzielbaren Bewertungspunkte erreicht wurden.



§ 14

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) ¹Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Prüfung; MC-Prüfungen) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung ausschließlich durch korrektes Markieren oder Zuordnen vorgegebener Antwortmöglichkeiten erreicht werden kann. ²Welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, ist bei der Erstellung der Prüfungsfragen festzulegen.
- (2) ¹Stellt sich nachträglich bei der Bewertung von Multiple-Choice-Prüfungen heraus, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, werden diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt. ²Die Bestehensgrenzen werden anhand der Zahl der fehlerfreien Aufgaben ermittelt. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.
- (3) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden,
 1. wenn der oder die Studierende insgesamt mindestens 60 Prozent der möglichen Bewertungspunkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder
 2. wenn der oder die Studierende mindestens 50 Prozent der möglichen Bewertungspunkte erreicht hat (Anker) und die Zahl der erreichten Bewertungspunkte die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmenden an dieser schriftlichen Prüfung (arithmetisches Mittel) um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet (Gleitklausel, relative Bestehensgrenze). Die Gleitklausel findet nur beim ersten regulär im Semester angebotenen Prüfungstermin Anwendung.
- (4) ¹Bei der Berechnung der durchschnittlichen Prüfungsleistung nach Absatz 3 werden nur die Leistungen der tatsächlich an der Prüfung teilnehmenden Studierenden zu Grunde gelegt. ²Bei Anwendung der Gleitklausel wird der ermittelte Dezimalwert auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.
- (5) Bei einer Benotung von schriftlichen Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren ist nach § 13 Abs. 6 zu verfahren.

§ 15

Wiederholung von Pflichtveranstaltungen

- (1) ¹Haben Studierende nicht oder nicht regelmäßig an einer in der Modulbeschreibung ausgewiesenen Pflichtveranstaltung teilgenommen oder die für die Zulassung zur Modulprüfung erforderlichen Leistungen nicht termin- oder anforderungsgerecht nachgewiesen, können sie die Pflichtveranstaltung nur einmal wiederholen. ²Der bzw. die Modulverantwortliche legt fest, ob die gesamte Veranstaltung oder nur Teile zu wiederholen sind.
- (2) ¹Der bzw. die Studierende muss die Pflichtveranstaltung zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholen. ²Weisen der bzw. die Studierende aus von ihm bzw. ihr zu vertretenden Gründen die regelmäßige Teilnahme oder die für die Zulassung zur Modulprüfung erforderlichen Leistungen erneut nicht termin- oder anforderungsgerecht nach, verliert der bzw. die Studierende den Prüfungsanspruch.



- (3) Ist eine regelmäßige Teilnahme (§ 12 Abs. 2) an den ausgewiesenen Pflichtveranstaltungen Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung, so darf die Teilnahme nicht mehr als drei Jahre zurückliegen.

§ 16

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine Modulprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. ²Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist, sofern in der jeweiligen Modulbeschreibung nicht anders geregelt, die zugehörige Modulveranstaltung noch einmal insgesamt zu wiederholen. ³Im Wiederholungsfall hat der bzw. die Studierende für den erfolgreichen Abschluss der Modulveranstaltung erneut zwei Prüfungsversuche. ⁴Die Wiederholung der Modulprüfung muss spätestens bis zum Ablauf von zwei Studienjahren nach dem erstmaligen Nichtbestehen erfolgen. ⁵Wird die Modulprüfung bis zu diesem Zeitpunkt aus von dem bzw. der Studierenden zu vertretenden Gründen nicht abgelegt, gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Eine weitere Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf Antrag und nur unter Nachweis triftiger Gründe an den Prüfungsausschuss (Härtefallantrag) möglich. ²Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses über das Studiendekanat einzureichen. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studierenden, die eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden haben, erteilt das Studiendekanat einen schriftlichen Bescheid.
- (4) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so sind nur die jeweils nicht bestanden Teilprüfungen zu wiederholen. ²Bestandene Modulprüfungen dürfen nicht noch einmal abgelegt werden.
- (5) ¹Die erste Wiederholungsprüfung zu einer nichtbestanden Modulprüfung muss zum nächsten angebotenen Prüfungstermin, in der Regel zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters, abgelegt werden. ²Sofern von der Wiederholungsprüfung die Anmeldung zur Zahnärztlichen Prüfung abhängt, ist der Wiederholungstermin innerhalb der Nachreichfrist einzurichten. ³Der Wiederholungstermin wird rechtzeitig bekanntgegeben und ist so zu legen, dass dem bzw. der Studierenden ohne Verzögerung die Fortsetzung des Studiums möglich bleibt.
- (6) In der Regel soll die Form der Wiederholungsprüfung der Erstprüfung entsprechen. Abweichende Festlegungen können in den Modulbeschreibungen getroffen werden.

§ 17

Einsicht in Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfrist

- (1) ¹Nach ortsüblicher Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird Studierenden auf Verlangen in angemessener Frist (drei Wochen) Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. ²Ist die Prüfung nicht bestanden, soll die Einsichtnahme vor dem Wiederholungstermin ermöglicht werden. ³Die Studierenden haben einen Anspruch darauf, die richtigen Antworten zu erfahren. ⁴Ort und Termin der Einsichtnahme bestimmt der bzw. die Modulverantwortliche.



- (2) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (bzw. Note 5) bewertet, wenn der bzw. die Studierende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese unverzüglich und grundsätzlich spätestens zu Beginn der Prüfung angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall des bzw. der Studierenden bzw. bei Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten ist innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich/digital im Studiendekanat und im Fachbereich ein ärztliches und auf Verlangen des bzw. der Modulverantwortlichen oder des Studiendekanats in besonders zu begründenden Ausnahmefällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Werden die Gründe anerkannt, ist die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin nachzuholen.
- (3) ¹Versucht der bzw. die Studierende, das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (bzw. Note 5) bewertet. ²Wird die Täuschung erst nach Bekanntgabe des Ergebnisses bekannt, kann die Bewertung nachträglich berichtigt und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden. ³Unrichtige Leistungsbescheinigungen sind einzuziehen und neue zu erteilen.
- (4) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung vorsätzlich oder grob fahrlässig stören, können von dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (bzw. Note 5) bewertet.
- (5) ¹Bei Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis oder im Wiederholungsfall einer Täuschung, kann der Prüfungsausschuss den Studierenden bzw. die Studierende für die Dauer von bis zu zwei Semestern von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. ²Vor der Entscheidung ist der bzw. die Studierende vom Prüfungsausschuss anzuhören.
- (6) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis kann der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses die Studierende bzw. den Studierenden dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19

Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides über das Studiendekanat schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.



- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine gemäß Absatz 1 getroffene Entscheidung von Prüfern bzw. Prüferinnen richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer bzw. Prüferinnen.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind oder ansonsten Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (4) ¹Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer bzw. der Widerspruchsführerin zuzustellen.

§ 20

Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für alle Geschlechter gleichermaßen, auch für Menschen, die sich keinem Geschlecht zuordnen.

§ 21

Übergangsbestimmung aus Anlass der Änderung der ZAppO

¹Die Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum 1. Oktober 2021 aufnehmen. ²Für Studierende, die ihr Studium der Zahnmedizin bereits vor dem 1. Oktober 2021 begonnen haben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung nur, soweit sich eine Anwendung gemäß § 134 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Artikel Art. 1 V v. 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) ergibt; im Übrigen gilt die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 28. September 1993 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Nr. 9/1994, S. 340), geändert durch die Zweite Änderung der Ordnung vom 18. Juni 1996 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Nr. 11/1996, S. 402) in der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung geltenden Fassung.



Anlage 1: Struktur Modulblock ZM-1

Darstellung von Pflichtmodulen (§ 9 Abs. 2), die bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung absolviert werden müssen, sowie Zusatzmodulen.

StO		Modulcode	Modultitel mit Lehrveranstaltungsformaten	Semester- wochenstunden
§	Nr.			
9 (2)	1.	ZM-1-001	Physik für Studierende der Zahnmedizin <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikum (integriertes Tutorium) 	3 4
	2.	ZM-1-011	Chemie für Humanmediziner und Zahnmediziner <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikum (praktikumsvorbereitendes Seminar) 	3 4
	3.	ZM-1-021	Physiologie für Studierende der Zahnmedizin <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikumsbegleitendes Seminar • Praktikum 	8 2 4
	4.	ZM-1-031	Biochemie und Molekularbiologie für Studierende der Zahnmedizin <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikumsbegleitendes Seminar • Praktikum 	8 2 4
	5.	ZM-1-041	Makroskopische Anatomie für Zahnmediziner – Kopf, Hals, Rumpf und Extremitäten <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikumsbegleitendes Seminar • Praktikum 	7 2 4
		ZM-1-042	Makroskopische Anatomie für Zahnmediziner – Nervensystem und Sinnesorgane <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikumsbegleitendes Seminar • Praktikum 	2,5 1 1
	6.	ZM-1-051	Mikroskopische Anatomie für Studierende der Zahnmedizin <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikum 	3,5 4
7.	ZM-1-061	Praktikum der Berufsfelderkundung <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikum 	1 3	



8.	ZM-1-071	Übung in medizinischer Terminologie • Praktische Übung	1
9.	ZM-1-081	Zahnmedizinische Propädeutik – Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde • Vorlesung • Praktikum	2 3
10.	ZM-1-091	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik – Schwerpunkt Dentale Technologie • Vorlesung • Praktikum	2 4

Zusatzmodule

9 (5)	ZM-1-201	Wahlfach – Erster Studienabschnitt (gemäß dem universitärem Angebot, soweit Kapazitätsbeschränkungen dem nicht entgegenstehen) • u.a. Vorlesung, Seminar	1-3
9 (6)	ZM-1-211	Biologie • Vorlesung	3

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modul	_____	Modul
ZM-1-001		ZM-1-021
ZM-1-011	ist Voraussetzung für	Praktikum ZM-1-031
ZM-1-041		ZM-1-042



Anlage 2: Struktur Modulblock ZM-2

Darstellung von Pflichtmodulen (§ 10 Abs. 2), die bis zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung absolviert werden müssen.

StO		Modulcode	Modultitel mit Lehrveranstaltungsformaten	Semester- wochenstunden	
§	Nr.				
10 (2)	1.	ZM-2-001	Phantomkurs Zahnerhaltung – Teilbereich I: Endodontie <ul style="list-style-type: none">• Vorlesung• Praktikum	0,6 4,6	
		ZM-2-002	Phantomkurs Zahnerhaltung – Teilbereich II: Parodontologie <ul style="list-style-type: none">• Vorlesung• Praktikum	0,2 0,5	
		ZM-2-003	Phantomkurs Zahnerhaltung – Teilbereich III: Restaurative Zahnheilkunde <ul style="list-style-type: none">• Vorlesung• Praktikum	1,3 10	
		ZM-2-004	Phantomkurs Zahnerhaltung – Teilbereich IV: Kinderzahnheilkunde <ul style="list-style-type: none">• Vorlesung• Praktikum	0,5 2,9	
	2.	ZM-2-011	Praktikum der Zahnärztlichen Prothetik am Phantom <ul style="list-style-type: none">• Vorlesung• Praktikum	2 18	
	3.	ZM-2-021	Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe <ul style="list-style-type: none">• Vorlesung• Praktikum	2 6	
	4.	ZM-2-031	Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin <ul style="list-style-type: none">• Vorlesung• Praktikum	2 4	



Anlage 3: Struktur Modulblock ZM-3

Darstellung von Pflichtmodulen (§ 11 Abs. 2) und Wahlpflichtmodulen (§ 11 Abs. 4), die bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung absolviert werden müssen.

StO		Modulcode	Modultitel mit Lehrveranstaltungsformaten	Semester- wochenstunden
§	Nr.			
11 (2)	1.	ZM-3-001	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II • Vorlesung • Praktikum	4 1,5
	2.	ZM-3-011	Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I und II • Vorlesung • Praktikum	1 0,1
	3.	ZM-3-021	Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I • Vorlesung • Seminar • Praktikum	2 1 2
		ZM-3-022	Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II • Vorlesung • Seminar • Praktikum	2 1 2
	4.	ZM-3-031	Operationskurs I und II • Vorlesung • Praktischer Kurs • Praktikum	2 4 4
	5.1	ZM-3-041	Theoretische Grundlagen zum „Integrierten Behandlungskurs I – Prothetische Zahnheilkunde“	2
		ZM-3-042	Integrierter Behandlungskurs I – Prothetische Zahnheilkunde • Seminar • Präklinischer Vorbereitungskurs • Praktikum	2 1,5 7
	5.2	ZM-3-051	Theoretische Grundlagen zum „Integrierten Behandlungskurs II – Prothetische Zahnheilkunde“	1,5
		ZM-3-052	Integrierter Behandlungskurs II – Prothetische Zahnheilkunde • Seminar • Praktikum	2 7



5.3	ZM-3-061	Theoretische Grundlagen zum „Integrierten Behandlungskurs III – Konservierende Zahnheilkunde“	2
	ZM-3-062	Integrierter Behandlungskurs III – Konservierende Zahnheilkunde <ul style="list-style-type: none">• Seminar• Praktikum	2 7
	ZM-3-063	Theoretische Vertiefung Parodontologie	3
	ZM-3-064	Praktischer Kurs Parodontologie	2,5
5.4	ZM-3-071	Theoretische Grundlagen zum „Integrierten Behandlungskurs IV – Konservierende Zahnheilkunde“	2
	ZM-3-072	Integrierter Behandlungskurs IV – Konservierende Zahnheilkunde <ul style="list-style-type: none">• Seminar• Praktikum	2 7
	ZM-3-073	Integrierter Behandlungskurs IV – Kinderzahnheilkunde <ul style="list-style-type: none">• Vorlesung• Seminar• Praktikum	2 1 2,25
6.	ZM-3-081	Radiologisches Praktikum für Zahnmediziner – Radiologie, Strahlenschutz, Bildgebende Diagnostik <ul style="list-style-type: none">• Vorlesung• Praktikum (Sachkunde)	2 3,5
7.	ZM-3-091	Pharmakologie und Toxikologie für Zahnmediziner <ul style="list-style-type: none">• Vorlesung	2
8.	ZM-3-101	Pathologie für Zahnmediziner <ul style="list-style-type: none">• Vorlesung	2
9.	ZM-3-111	Medizinische Mikrobiologie <ul style="list-style-type: none">• Vorlesung• Praktikum	1 0,3
	ZM-3-112	Hygiene <ul style="list-style-type: none">• Vorlesung	1
10.	ZM-3-121	Innere Medizin einschließlich Immunologie <ul style="list-style-type: none">• Vorlesung• Praktikum	2 0,3
11.	ZM-3-131	Dermatologie und Allergologie <ul style="list-style-type: none">• Vorlesung	2
12.	ZM-3-141	Berufskunde und Praxisführung	



		• Vorlesung	1
13.	ZM-3-151	Querschnittsbereich Notfallmedizin • Vorlesung • Praktikum	2 1
14.	ZM-3-161	Querschnittsbereich Schmerzmedizin • Vorlesung	1
15.	ZM-3-171	Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen • Vorlesung • Seminar	1,2 0,2
16.	ZM-3-181	Querschnittsbereich Werkstoffkunde • Vorlesung	2
17.	ZM-3-191	Querschnittsbereich Orale Medizin und systemische Aspekte • Vorlesung	2
18.	ZM-3-201	Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich • Vorlesung	2
19./ 20.	ZM-3-211	Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften mit Schwerpunkten: Prävention, Gesundheitsförderung, Gesundheitsökonomie und Führung (19.) & Ethik und Achtsamkeit, Geschichte der Medizin & der Zahnmedizin (20.) • Vorlesung	1
21.	ZM-3-221	Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, Epidemiologie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin • Vorlesung einschließlich integrierter Übung	2
11(3)	ZM-3-301	Famulatur	4 Wochen
Wahlpflichtmodule			
11 (4)	ab ZM-3-401 ...	Wahlfach – Dritter Studienabschnitt (Gemäß dem Angebot der Fakultät. Die Bekanntgabe erfolgt im Modulkatalog ortsüblich elektronisch)	2



Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modul		Modul
ZM-3-021		ZM-3-022
ZM-3-042	ist Voraussetzung für	ZM-3-052
ZM-3-062		ZM-3-072